



Buchkirchen, am 12.11.2010

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Buchkirchen hat in seiner Sitzung am 11.11.2010 aufgrund der Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2010, nachstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Hort der Marktgemeinde Buchkirchen beschlossen:

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung  
KBEO  
für den Hort  
der Marktgemeinde Buchkirchen**

gültig ab 01.12.2010

**1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in **Buchkirchen**.

**2. Arbeitsjahr und Ferien**

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.1. Die Hauptferien beginnen **nach dem letzten Freitag im Juli** und enden **mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres**;

2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am **24. Dezember** und enden am **31. Dezember**.

**3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Hortgruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	11.00 Uhr	17.00 Uhr
<b>Dienstag</b>	11.00 Uhr	17.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	11.00 Uhr	17.00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	11.00 Uhr	17.00 Uhr
<b>Freitag</b>	11.00 Uhr	17.00 Uhr

An schulfreien Tagen ist (sind) die Hortgruppe(n) von **Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.00 Uhr** und am **Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr** geöffnet. Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor **07.30 Uhr**, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in die Kinderbetreuungseinrichtung kommen.

3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

#### **4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens **30. April eines jeden Jahres** bei **Marktgemeinde Buchkirchen als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung** zu erfolgen.

Für den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

**a) Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,

**b) ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,

**c) Impfbescheinigung**

**d) Meldezettel**

**e) Einkommensnachweis** (für Schüler) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

**f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (Schüler)

4.4. **Die Marktgemeinde Buchkirchen entscheidet in Absprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bis zum 31. Mai eines jeden Jahres** über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

4.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

#### **5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

5.1. Der Besuch des Hortes erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers). Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Marktgemeinde Buchkirchen

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

#### **6. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

## 7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 8. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt **die Marktgemeinde Buchkirchen** spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 8.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 9. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.3. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 9.4. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des

Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

9.5. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

9.6. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

## **10. Pflichten des Rechtsträgers**

10.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Die Bürgermeisterin:

*Regina Rieder eb.*

(Regina Rieder)

Angeschlagen am 15.11.2010

Abgenommen am 30.11.2010